

# Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

---

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 22.07.2020
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:30 Uhr (Gesamtsitzungsende 23:10 Uhr)
Ort:	Bürgersaal des Rathauses Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-42314

---

## **Anwesenheitsliste**

### **Erster Bürgermeister**

Braunegger, Andreas

### **Zweiter Bürgermeister**

Walter, Norbert

### **Mitglieder**

Ahmon, Martin  
Egner, Stephan  
Hefele, Simon  
Heinen, Walter  
Killmann, Michaela  
Kößl, Herbert  
Martin, Wolfgang  
Müller, Stefan  
Reichhart, Barbara  
Stahl, Anton  
Steinle, Florian  
Wöfl, Regina

### **Schriftführer**

Hartmann, Johann

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### **Mitglieder**

Sporer, Markus

## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 01.07.2020 01/2020/1727
2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Höhe des Funkmastes – Fl.Nr. 2524 Gemarkung Denklingen – Egart 6 01/2020/1726
3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Sondergebiet - Kindertagesstätte; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; 01/2020/1724
4. Bebauungsplan „Sondergebiet - Kindertagesstätte“; Satzungsbeschluss 01/2020/1725
5. Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Zimmererarbeiten - Genehmigung des 1. Nachtragsangebotes 01/2020/1747
6. Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Zimmererarbeiten - Genehmigung des 2. Nachtragsangebotes 01/2020/1750
7. Neubau Bürger- und Vereinszentrum - Schließanlage - Auftragsvergabe an die Firma Barthmann Gebäudeschließtechnik aus Marktobendorf 01/2020/1728
8. Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Baumeisterarbeiten - Genehmigung des 6. Nachtragsangebotes 01/2020/1729
9. Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Abbrucharbeiten - Vergabe der Arbeiten 01/2020/1730
10. Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Baumeisterarbeiten - Vergabe der Arbeiten 01/2020/1731
11. Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Zimmererarbeiten - Vergabe der Arbeiten 01/2020/1751
12. Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Fenster, Außentür - Vergabe der Arbeiten 01/2020/1732
13. Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Gerüstarbeiten - Vergabe der Arbeiten 01/2020/1733
14. Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Spenglerarbeiten - Vergabe der Arbeiten 01/2020/1734

15. Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - 01/2020/1735  
Wärmedämmverbundsystem - Vergabe der Arbeiten
16. Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - 01/2020/1736  
Metallbauarbeiten - Vergabe der Arbeiten
17. Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - 01/2020/1737  
Heizungs- und Lüftungsarbeiten - Vergabe der Arbeiten
18. Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - 01/2020/1738  
Sanitärarbeiten - Vergabe der Arbeiten
19. Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - 01/2020/1739  
Kältetechnik - Vergabe der Arbeiten
20. Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - 01/2020/1744  
Elektro - Vergabe der Arbeiten
21. Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - 01/2020/1745  
Blitzschutz - Vergabe der Arbeiten
22. Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - 01/2020/1746  
Aufzugsarbeiten - Vergabe der Arbeiten
23. Vollzug der Verkehrssicherungspflicht und der FLL- 01/2020/1741  
Baumkontrollrichtlinie 2020 - Anlegung eines Baumkatasters

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

## Öffentliche Sitzung

<b>TOP 1    Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 01.07.2020</b>
---

### **Sachverhalt:**

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 01.07.2020 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

**Abstimmung:            Ja 14    Nein 0    Anwesend 14**

<b>TOP 2 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Höhe des Funkmastes – Fl.Nr. 2524 Gemarkung Denklingen – Egart 6</b>
---

**Sachverhalt:**

Für die Fl.Nr. 2524 der Gemarkung Denklingen wurde nachträglich ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Höhe eingereicht.

Im März 2020 (siehe Sitzung vom 04.03.2020, TOP 2) wurde bereits das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Schleuderbetonmastes erteilt.

Das Landratsamt Landsberg am Lech fordert formhalber noch die Befreiung von den Festsetzungen (Nummer 4) des Bebauungsplanes hinsichtlich der Höhe des Mastes.

Eine Befreiung von den festgesetzten Höhen ist vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

**Abstimmung: Ja 13 Nein 1 Anwesend 14**

<b>TOP 3 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Sondergebiet - Kindertagesstätte; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;</b>
--

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Denklingen hat am 12.02.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB mit dem Namen „Sondergebiet – Kindertagesstätte“ beschlossen. Hier gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz1 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann demnach abgesehen werden. Eine Umweltprüfung wurde nicht durchgeführt.

Mit Beschluss vom 04.03.2020 wurde der Entwurf in der Fassung vom 15.02.2020 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen fand vom 16.03.2020 bis 16.04.2020 statt.

Mit E-Mail vom 09.03.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 15.02.2020 bis zum 16.04.2020 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB

- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden 24 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail v. 11.03.2020
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme v. 09.04.2020
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben v. 06.04.2020
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail v. 11.03.2020
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben v. 24.03.2020
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme v. 23.03.2020
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme v. 18.03.2020
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme v. 23.03.2020
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme v. 15.04.2020
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme v. 23.03.2020
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben v. 16.04.2020
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail v. 23.03.2020
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme v. 24.03.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme v. 17.03.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme v. 19.03.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme v. 03.04.2020
- Lechwerke AG, Augsburg, Schreiben v. 14.04.2020
- Markt Kaltental, Stellungnahme v. 17.03.2020
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben v. 19.03.2020
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben v. 31.03.2020
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail v. 17.04.2020
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme v. 12.03.2020
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben v. 17.04.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben v. 09.03.2020

Folgende 15 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail v. 11.03.2020
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme v. 09.04.2020
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail v. 11.03.2020
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme v. 23.03.2020
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme v. 18.03.2020
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme v. 23.03.2020

- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme v. 15.04.2020
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme v. 23.03.2020
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail v. 23.03.2020
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme v. 24.03.2020
- Markt Kaltental, Stellungnahme v. 17.03.2020
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben v. 19.03.2020
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail v. 17.04.2020
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme v. 12.03.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben v. 09.03.2020

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 9 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben v. 06.04.2020
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben v. 24.03.2020
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben v. 16.04.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme v. 17.03.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme v. 19.03.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme v. 03.04.2020
- Lechwerke AG, Augsburg, Schreiben v. 14.04.2020
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben v. 31.03.2020
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben v. 17.04.2020

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 25 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

**Beschluss:**

**Würdigung der Stellungnahmen:**

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

**A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung**

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

**B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

**Beschluss:**

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

**C Beschussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen**

1) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben v. 06.04.2020

-  
Wortlaut der Stellungnahme:

**Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Die Festsetzungen lassen einen zweigeschossigen Baukörper mit fast 50 m Länge und über 17 m Breite zu, was die Ausmaße der umliegenden Gebäude weit übertrifft (so ist z.B. das östlich gelegene Baudenkmal nur etwa halb so lang). Da der Baukörper jedoch firstständig zur Straße ausgerichtet ist und sich die straßenseitige Ansicht (mit Ausnahme der Treppe, s.u.) mit dem Satteldach gut in die Umgebung und die umliegenden Baudenkmal

einfügt, bestehen gegen die erhebliche Gebäudekubatur zwar gewisse denkmalpflegerische Vorbehalte, aber keine grundsätzlichen Einwände.

Allerdings muss denkmalpflegerisch darauf hingewirkt werden, dass gewisse gestalterische Festsetzungen korrigiert bzw. konkretisiert werden:

- Die Art der Dachdeckung ist im Sinne des Ortsbilds und der umliegenden Baudenkmäler als naturrote Ziegeldeckung festzusetzen; eine graue Dachdeckung oder eine Blecheindeckung können denkmalpflegerisch nicht hingenommen werden.

- Die an der Westfassade vorgesehene Treppe soll entfallen, um dort eine dem Ortsbild und den umliegenden Baudenkmälern angemessene Fassadengestaltung zu ermöglichen.

Zudem ist in Begründung und Planwerk folgender Hinweis aufzunehmen:

Für jede Art von Veränderungen an den auf S. 16 der Begründung aufgeführten Baudenkmalern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4–6 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Zum Umgang mit dem denkmalgeschützten Nebengebäude Hauptstraße 29 erging am 12.3.2020 eine Stellungnahme des BLfD an das Landratsamt Landsberg am Lech.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

### **Beschluss:**

Zur Dachform und Farbigkeit:

Bei der KITA handelt es sich um einen Sonderbau, für den der gegenständliche Bebauungsplan erstellt wird, der das notwendige Baurecht schafft. Das Gestaltungskonzept der Fassaden einschließlich Dachform und Dachdeckung einschließlich der Farbigkeit wurden von den Architekten mit der Gemeinde im Detail einvernehmlich abgestimmt. Die geringe Dachneigung von 10 ° wurde auch gewählt, um die Baumassen insgesamt in Grenzen zu halten. Auch wegen der geringen Dachneigung wäre ein übliches Ziegeldach technisch nicht möglich, für den Sonderbau aber auch nicht zwingend erforderlich.

Zur Treppe am Westgiebel:

Aufgrund des komplexen, in sich stimmigen Gebäudeentwurfs der KITA und der brand-schutztechnischen Anforderungen kann auf die Fluchttreppe als zweitem Fluchtweg leider

nicht verzichtet werden. Die zwei festgesetzten großkronigen Laubbäume im westlichen Bereich runden das neu entstehende Ortsbild ab.

In den textlichen Hinweisen und in der Begründung S. 16 f. werden noch folgende Hinweise aufgenommen:

*„Für jede Art von Veränderungen an den aufgeführten Baudenkmalern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4–6 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmal/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.“*

## 2) Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben v. 24.03.2020

Wortlaut der Stellungnahme:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: [Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de)  
Fax: +49 391 580213737  
Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Süd, PTI 23  
Gablinger Straße 2  
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Bei den anstehenden Spartengesprächen und Erschließungsmaßnahmen wird die Deutsche Telekom GmbH frühzeitig beteiligt.

3) Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben v. 16.04.2020

Wortlaut der Stellungnahme:

In dem vorgesehenen Neubau nördlich der Dorfstraße zwischen Hauptstraße und Birkenstraße sollen fünf neue Kindergartengruppen im Obergeschoss untergebracht werden und die Betreuung von drei zusätzliche Krippengruppen räumlich im Erdgeschoss situiert werden.

Zuvor als dörfliche Mischbaufläche gemäß § 5 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt, soll der o.a. Bebauungsplan ein Sonst. Sondergebiet gem. § 11 BauNVO festsetzen, mit doppeltem Nutzungszweck Gemeinbedarfsfläche.

Zu dem o.a. Planvorhaben der Gemeinde Denklingen bestehen prinzipiell keine Anmerkungen. Die aus den textlichen Erläuterungen hervorgehenden Planüberlegungen auch hinsichtlich der Erhaltung des dörflichen Gebietscharakters sind positiv hervorzuheben. Diese umsichtige planerische Vorgehensweise bei der Weiterentwicklung des baulichen Umfelds bitten wir die Gemeinde Denklingen konsequent fortzusetzen.

**Beschluss:**

Die Hinweise und Zustimmung zur KITA werden begrüßt!

4) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme v. 17.03.2020

Wortlaut der Stellungnahme:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind grundsätzlich keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden - Mensch und Boden - Grundwasser in den Geltungsbereichen des o. g. Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Bodenauffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die Untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushub-

überwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Wie die Ergebnisse der Baugrunderkundung gem. Kling Consult Nr. 1843-202-KCK v. 08.04. 2019 zeigen, sind im Baugebiet Auffüllböden mit erhöhten Stoffgehalten nicht auszuschließen. Aushubmaßnahmen in diesen Bereichen sind somit grundsätzlich einer Aushubüberwachung durch einen Sachverständigen ggfs. mit Beweissicherungsuntersuchungen zu unterziehen. Die Ergebnisse der Aushubüberwachung sind der Abfall-/Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Des Weiteren ist bei der Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten zu beachten, dass die einschlägigen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, Anhang 2) eingehalten werden müssen.

Es wird gebeten, die Hinweise entsprechend zu ergänzen.

### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

In den Bebauungsplanhinweisen wird noch folgender Text ergänzt:

#### *„Bodenschutz*

*Wie die Ergebnisse der Baugrunderkundung gem. Kling Consult Nr. 1843-202-KCK v. 08.04. 2019 zeigen, sind im Baugebiet Auffüllböden mit erhöhten Stoffgehalten nicht auszuschließen. Aushubmaßnahmen in diesen Bereichen sind somit grundsätzlich einer Aushubüberwachung durch einen Sachverständigen ggfs. mit Beweissicherungsuntersuchungen zu unterziehen. Die Ergebnisse der Aushubüberwachung sind der Abfall-/Bodenschutzbehörde vorzulegen. Des Weiteren ist bei der Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten zu beachten, dass die einschlägigen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, Anhang 2) eingehalten werden müssen.“*

#### 5) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme v. 19.03.2020

Wortlaut der Stellungnahme:

In den Festsetzungen unter Punkt „10. Immissionsschutz“ des Bebauungsplanes sind die Auflagen des Immissionsschutzes aus der Stellungnahme vom 19.12.19 zum Bauvorhaben „Neubau einer Kindertagesstätte“ übernommen worden. In der Begründung Punkt „4 Immissionsschutz und Geruchsmissionen“ zum Bebauungsplan sind die Ausführungen dieser Stellungnahme enthalten.

Damit wird den Belangen des Immissionsschutzes nachgekommen und es besteht Einverständnis mit der Planung.

Beschluss:

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und begrüßt!

6) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme v. 03.04.2020

Wortlaut der Stellungnahme:

Gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a Abs. 3 BauGB ist der Eingriff in Natur- und Landschaft zu bewerten und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ festzusetzen.

Der Gewölbekeller des alten Backhauses und die Bäume sind auf Fledermausvorkommen und andere baumbewohnende Arten wie Vögel zu untersuchen, um das Eintreffen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. §§ 39 und 44ff BNatSchG ausschließen bzw. geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in den Planungen berücksichtigen zu können.

Einfriedungen sollen nur sockellos und mit einem Bodenabstand von mindestens 15 cm zulässig sein, um die Durchlässigkeit für Kleintiere weiterhin gewährleisten zu können.

Nach Möglichkeit sollten bestehende Bäume und Gehölze erhalten werden. Neupflanzungen brauchen viele Jahre, bis sie ein gleichwertiges Erscheinungsbild entwickeln und die Funktion als Lebensraumhabitat erfüllen. Zudem können die bestehenden Bäume als attraktive Schattenspender im Garten der Kita dienen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In den Bebauungsplanhinweisen werden noch folgende Hinweise aufgenommen:

*„Artenschutz*

*Der Gewölbekeller des alten Backhauses und die Bäume sind auf Fledermausvorkommen und andere baumbewohnende Arten wie Vögel zu untersuchen, um das Eintreffen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. §§ 39 und 44ff BNatSchG ausschließen bzw. geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in den Planungen berücksichtigen zu können. Nach Möglichkeit sollten bestehende Bäume und Gehölze erhalten werden. Neupflanzungen brauchen viele Jahre, bis sie ein gleichwertiges Erscheinungsbild entwickeln und die Funktion als Lebensraumhabitat erfüllen. Zudem können die bestehenden Bäume als attraktive Schattenspender im Garten der Kita dienen.“*

*In den Festsetzungen Ziff. D.7.3 erhält folgende Fassung:*

*„Zaunsockel sind nur zulässig, wenn sie entweder bodeneben oder nicht sichtbar sind, und einen Bodenabstand von mindestens 15 cm haben, um die Durchlässigkeit für Kleintiere weiterhin gewährleisten zu können.“*

## 7) Lechwerke AG, Augsburg, Schreiben v. 14.04.2020

Wortlaut der Stellungnahme:

Unsererseits bestehen gegen den Bebauungsplan keine Einwände. Wir bitten jedoch folgende Punkte zu beachten:

### **Bestehende 1-kV-Freileitung**

Über das Baugrundstück verläuft eine 1-kV-Freileitung unserer Gesellschaft. Im beigelegten Ortsnetzplan ist die Trasse zeichnerisch dargestellt.

Folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände sind bezüglich der 1-kV-Leitungen sind zu beachten:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.
- Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge, müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

Sollte die Ortsnetzfreileitung bei der Bauausführung umgelegt werden müssen, ist eine vorausschauende und rechtzeitige Verständigung unserer unten genannten Betriebsstelle erforderlich. Erst nach erfolgter Terminabsprache werden wir die notwendigen Umbauarbeiten am Versorgungsnetz einplanen und durchführen können.

Betriebsstelle Buchloe  
Bahnhofstraße 13  
86807 Buchloe  
Tel.: 0241/5002-386  
[betriebsstelle-buchloe@lew-verteilnetz.de](mailto:betriebsstelle-buchloe@lew-verteilnetz.de)

### **Elektrifizierungskonzept**

Geplante Neubauten werden wir nach Erweiterung unseres Leitungsnetzes über Erdkabel anschließen.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Auslegung des Bebauungsplanes einverstanden.



Beschluss:

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in die Begründung aufgenommen. Die 1-kV-Freileitung wird noch in den Planentwurf übernommen und entsprechend in der Legende erläutert.

#### 8) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben v. 31.03.2020

-

Wortlaut der Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) -Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehern. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfad durchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2018/2019, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3.2 Nr. 32 - Brandschutz-.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Beschluss:

Die übermittelten Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und noch in die Begründung aufgenommen.

Die geplante KITA liegt dreiseitig an öffentlichen Straßen, so dass keine Sackgassen oder Wendehämmer notwendig werden. Der 2. Rettungsweg ist über zwei unabhängige Fluchtstrecken an den Giebelseiten gewährleistet. Das Hydrantensystem ist bereits entsprechend ausgebaut.

## 9) Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 17.04.2020

Wortlaut der Stellungnahme:

### 1. Eigene Vorhaben des Wasserwirtschaftsamtes

Es sind keine Maßnahmen des WWA Weilheim im Bereich des Bebauungsplans geplant.

### 2. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

Die Belange des Hochwasserschutzes und der –vorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, Abs. 7 BauGB). Das StMUV hat gemeinsam mit dem StMB eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben, wie die Kommunen dieser Verantwortung gerecht werden können und wie sie die Abwägung im Sinne des Risikogedankens und des Risikomanagements fehlerfrei ausüben können. Es wird empfohlen, eine Risikobeurteilung auf Grundlage dieser Arbeitshilfe durchzuführen, s. <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>.

#### 2.1 Oberirdische Gewässer

Im Umgriff des Bebauungsplans sind keine oberirdischen Gewässer.

#### 2.2 Grundwasser

Uns liegen keine konkreten Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Im Umkreis von ca. 1,5 km gibt es allerdings Grundwassermessstellen, welche darauf hindeuten, dass der Grundwasserflurabstand im Plangebiet größer als 15 m ist. Nach den vereinfachten geologischen Karten stehen hier Moränenböden an. Daher ist mit temporären Sicker,- und Schichtwasser zu rechnen.

Wir empfehlen daher folgende Hinweise:

„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.“

## 2.3 Bodenschutz

### 2.3.1 Vorsorgender Bodenschutz

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.“

„Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.“

## 2.4 Wasserversorgung

Es erfolgt ein Anschluss an das öffentliche Versorgungssystem.

## 2.5 Abwasserentsorgung

### 2.5.1 Allgemeines

Das gemeindliche Abwasserbeseitigungskonzept ist fortzuschreiben.

### 2.5.2 Niederschlagswasser

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah, möglichst über den bewachsenen Oberboden versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Nach dem vorliegenden Begründungsentwurf ist geplant, das gesammelte Niederschlagswasser über zwei Rohrrigolen (mit Au: 1.580 m<sup>2</sup> bzw. 1.446 m<sup>2</sup>) zu versickern. Da die Versickerung über den bewachsenen Oberboden stattfinden sollen (§3, Abs. 1 und 2 NWFreiV), wird dringend empfohlen die Planung dahingehend zu ändern. Bei beengten Platzverhältnissen wird eine Mehrfachnutzung von Flächen (Mulden als Sicker- und Re-

tentionsflächen für den Überflutungsnachweis, Dachbegrünungen, sickerefähige Bodenbeläge, Grünflächennutzung ...) empfohlen, sowie Mulden-Rigolensystemen ggf. mit einem Notüberlauf in das Rigolensystem.

Nach dem uns vorliegenden Baugrundgutachten ist der anstehende Boden für eine Versickerung von Niederschlagswasser ausreichend durchlässig. Im Zuge der Antragserstellung (wasserrechtliches Verfahren) sollten die ermittelten Homogenitätsbereiche bzw. deren unterschiedliche Durchlässigkeit Beachtung finden. Im Zweifelsfall können Sickertests am Ort der geplanten Versickerungsanlagen die bereits durchgeführten Ermittlungen an der Sieblinie verifizieren.

Die Erschließung in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung erscheint nach unserer Auffassung gesichert.

#### **Vorschlag zur Änderung des Plans:**

Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der Erschließungskonzeption).

#### **Vorschlag für Festsetzungen**

„Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.“

„Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.“

„Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig/vorab grundsätzlich technisch zu begründen. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.“

„Die gekennzeichneten Flächen und Geländemulden sind für die Sammlung und natürliche Versickerung von Niederschlagswasser freizuhalten. Es darf nur eine Nutzung als Grünfläche erfolgen.“

„In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind –sofern Metaldächer zum Einsatz kommen sollen- nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.“

### **3. Zusammenfassung**

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

## **Beschluss:**

Zu 1. Eigene Vorhaben des Wasserwirtschaftsamtes und 2. Empfehlungen, 2.1 Oberirdische Gewässer

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Lage der KITA im Ortskern und der geplanten Höheneinstellung erscheint eine Risikobeurteilung auf Grundlage der Arbeitshilfe nicht zwingend erforderlich.

*GGf.:*

*Ungeachtet dessen wird noch eine Risikobeurteilung durch die Gemeinde Denklingen (ggf. im Zusammenwirken mit der beauftragten Hochbauarchitektin Angerer) durchgeführt.*

Zu 2.2 Grundwasser:

Die übermittelten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und fließen noch in die Begründung ein.

In den Bebauungsplanhinweisen wird noch Folgendes ergänzt:

*„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.“*

Zu 2.3 Bodenschutz:

Die übermittelten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und fließen noch in die Begründung ein.

In den Bebauungsplanhinweisen wird noch Folgendes ergänzt:

*„Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.*

*„Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.“*

Zu 2.4 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## **Änderung des Bebauungsplanentwurfs - Zeichnung:**

In der Planzeichnung wird noch eine Fläche festgesetzt, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich ist, und in der Legende aufgenommen.

In den textlichen Festsetzungen, wird nach Ziffer D.8 noch eine neue Ziffer D.9 noch redaktionell ergänzt:

## **„9. Oberflächenwasser und Versickerung**

*9.1 Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.“*

*9.2 Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.“*

*9.3 Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig/vorab grundsätzlich technisch zu begründen. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.“*

*9.4 In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind –sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen- nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.“*

*Die nachfolgende Nummerierung in den Festsetzungen wird noch redaktionell angepasst.*

### **- Änderungen von Amts wegen**

#### **Beschluss:**

Nach nochmaliger Abstimmung der Hochbauarchitektin Angerer, dem Landratsamt Landsberg am Lech und dem Bebauungsplanersteller ist es erforderlich, die Baugrenzen noch geringfügig so zu erweitern, dass sowohl die Fluchttreppen als auch die Vordächer (Giebelseiten, westliche Seite) vollumfänglich im Baufenster liegen. Eine relevante Änderung des Bebauungsplanentwurfes, insbesondere der Abstandsflächen, ist dabei nicht gegeben, da diese unabhängig von den Baugrenzen einzuhalten sind.

**Abstimmung:            Ja 14    Nein 0    Anwesend 14**

#### **TOP 4    Bebauungsplan „Sondergebiet - Kindertagesstätte“; Satzungsbeschluss**

#### **Sachverhalt:**

Hinsichtlich des Bebauungsplanes „Sondergebiet - Kindertagesstätte“ sind im Verfahren § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen, die eine Änderung der Planung mit erneuter Auslegung veranlassen würde (siehe Tagesordnungspunkt

„Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge“).

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt gem. §§ 2 und 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Bebauungsplan „Sondergebiet - Kindertagesstätte“ in der Fassung vom 15.02.2020, redaktionell ergänzt am 22.07.2020 als Satzung und die Begründung hierzu.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und bekannt zu machen.

**Abstimmung:        Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

<b>TOP 5        Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Zimmererarbeiten - Genehmigung des 1. Nachtragsangebotes</b>
---

**Sachverhalt:**

- Sh. beiliegende Datei
- Die Positionen und Preise wurden durch das Architekturbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 13.07.2020 der Holzbau Moser KG aus Salach. Die Nachtragssumme beträgt 15.119,07 Euro netto. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

**Abstimmung:        Ja 11 Nein 3 Anwesend 14**

<b>TOP 6        Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Zimmererarbeiten - Genehmigung des 2. Nachtragsangebotes</b>
---

**Sachverhalt:**

- Sh. beiliegende Datei

- Die Positionen und Preise wurden durch das Architekturbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 13.07.2020 der Holzbau Moser KG aus Salach. Die Nachtragssumme beträgt 8.793,25 Euro netto. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

**Abstimmung: Ja 13 Nein 1 Anwesend 14**

<b>TOP 7</b>	<b>Neubau Bürger- und Vereinszentrum - Schließanlage - Auftragsvergabe an die Firma Barthmann Gebäudeschließtechnik aus Marktoberdorf</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

- Sh. beiliegende Dateien: Angebote für die Schließanlage und für die Vernetzung der Schließanlage
- Das angebotene System ist identisch mit dem im Rathaus Denklingen, sodass Gesamtbedienung ermöglicht wird.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den beiden Angeboten vom 14.07.2020 der Firma Barthmann Gebäudeschließtechnik aus Marktoberdorf. Die Angebotssummen betragen 28.716,00 Euro und 20.921,00 Euro, jeweils netto. Der Gemeinderat beschließt, dass diese Angebote anzunehmen und der Firma Barthmann Gebäudeschließtechnik der Auftrag zu erteilen ist, die angebotenen Leistungen vollumfänglich auszuführen.

**Abstimmung: Ja 13 Nein 1 Anwesend 14**

<b>TOP 8</b>	<b>Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Baumeisterarbeiten - Genehmigung des 6. Nachtragsangebotes</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

- Sh. beiliegende Datei
- Die Positionen und Preise wurden durch das Architekturbüro sachlich rechnerisch

und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 07.07.2020 der M. Haseitl Baugesellschaft mbH & Co. Betriebs KG aus Schongau. Die Nachtragssumme beträgt 677,25 Euro netto. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

**Abstimmung:            Ja 13 Nein 1 Anwesend 14**

<b>TOP 9      Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Abbrucharbeiten - Vergabe der Arbeiten</b>
--

**Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Nationale öffentliche Ausschreibung – Es konnten 7 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- |  |                |
|--|----------------|
| • Firma Bea Consulting GmbH aus Chemnitz | 12.771,50 Euro |
| • Bieter 2                               | 29.733,17 Euro |
| • Bieter 3                               | 35.780,30 Euro |
| • Bieter 4                               | 38.865,40 Euro |
| • Bieter 5                               | 39.378,71 Euro |
| • Bieter 6                               | 46.671,80 Euro |
| • Bieter 7                               | 47.421,50 Euro |

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Holzapfel Architekten + Innenarchitektin Part mbB aus Epfach und beschließt, dass der Firma Bea Consulting GmbH

aus Chemnitz der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 12.771,50 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

**TOP 10 Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Bau-  
meisterarbeiten - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Nationale öffentliche Ausschreibung – Es konnten 6 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- |   |            |
|---|------------|
| • Firma Gebrüder Kroen GmbH aus Schwabmünchen<br>Euro | 150.153,03 |
| • Bieter 2<br>Euro                                    | 150.463,91 |
| • Bieter 3<br>Euro                                    | 165.650,14 |
| • Bieter 4<br>Euro                                    | 187.837,95 |
| • Bieter 5<br>Euro                                    | 198.700,36 |
| • Bieter 6<br>Euro                                    | 226.769,16 |

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Holzapfel Architekten + Innenarchitektin Part mbB aus Epfach und beschließt, dass der Firma Gebrüder Kroen GmbH aus Schwabmünchen der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 150.153,03 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14**

**TOP 11 Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Zim-  
mererarbeiten - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**



## rüstarbeiten - Vergabe der Arbeiten

### Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Nationale öffentliche Ausschreibung – Es konnten 5 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- |   |               |
|---|---------------|
| • Firma Kircheis & Partner aus Langenberg<br>ro | 13.072,80 Eu- |
| • Bieter 2<br>ro                                | 16.970,89 Eu- |
| • Bieter 3<br>ro                                | 17.467,71 Eu- |
| • Bieter 4<br>ro                                | 17.583,74 Eu- |
| • Bieter 5<br>ro                                | 22.193,50 Eu- |

### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Holzapfel Architekten + Innenarchitektin Part mbB aus Epfach und beschließt, dass der Firma Kircheis & Partner aus Langenberg der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 13.072,80 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

## TOP 14 Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Spenglerarbeiten - Vergabe der Arbeiten

### Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Nationale öffentliche Ausschreibung – Es konnte 1 Angebot in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- |                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| • Firma Lanzinger aus Prittriching | 15.098,13 Euro |
|------------------------------------|----------------|

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Holzapfel Architekten + Innenarchitektin Part mbB aus Epfach und beschließt, dass der Firma Lanzinger aus Prittriching der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 15.098,13 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

<b>TOP 15 Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Wärmedämmverbundsystem - Vergabe der Arbeiten</b>
---

### **Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Nationale öffentliche Ausschreibung – Es konnten 5 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- |  |            |
|--|------------|
| • Firma Limotherm Fassaden GmbH aus Biessenhofen<br>Euro | 144.288,99 |
| • Bieter 2<br>Euro                                       | 145.057,73 |
| • Bieter 3<br>Euro                                       | 181.161,55 |
| • Bieter 4<br>Euro                                       | 191.737,55 |
| • Bieter 5<br>Euro                                       | 277.066,84 |

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Holzapfel Architekten + Innenarchitektin Part mbB aus Epfach und beschließt, dass der Firma Limotherm Fassaden GmbH aus Biessenhofen der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 144.288,99 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

**TOP 16 Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Metallbauarbeiten - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Nationale öffentliche Ausschreibung – Es konnten 4 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- |  |               |
|--|---------------|
| • Firma Schwathe Metallbau GmbH & Co.KG aus Hohenfurch<br>ro | 5.349,05 Eu-  |
| • Bieter 2<br>ro   | 9.886,52 Eu-  |
| • Bieter 3<br>ro   | 16.909,90 Eu- |
| • Bieter 4<br>ro   | 24.252,20 Eu- |

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Holzapfel Architekten + Innenarchitektin Part mbB aus Epfach und beschließt, dass der Firma Schwathe Metallbau GmbH & Co.KG aus Hohenfurch der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 5.349,05 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

**TOP 17 Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Heizungs- und Lüftungsarbeiten - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Nationale öffentliche Ausschreibung – Es konnte 1 Angebot in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- |  |            |
|--|------------|
| • Firma Jäger GmbH & Co. Sanitärtechnik KG aus Klosterlechfeld<br>Euro | 109.760,86 |
|--|------------|

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der GETECH Planungsgesellschaft für Gebäudetechnik aus Schwabmünchen und beschließt, dass der Firma Jäger GmbH & Co. Sanitärtechnik KG aus Klosterlechfeld der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 109.760,86 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

### **TOP 18 Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Sanitärarbeiten - Vergabe der Arbeiten**

#### **Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Nationale öffentliche Ausschreibung – Es konnten 2 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- Firma Helmut Freiberger Haustechnik GmbH aus Denklingen 60.741,60 Euro
- Bieter 2 73.758,38 Euro

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der GETECH Planungsgesellschaft für Gebäudetechnik aus Schwabmünchen und beschließt, dass der Firma Helmut Freiberger Haustechnik GmbH aus Denklingen der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 60.741,60 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

### **TOP 19 Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Kältetechnik - Vergabe der Arbeiten**

#### **Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Nationale öffentliche Ausschreibung – Es konnten 6 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- |   |               |
|---|---------------|
| • Firma KlimaShop! GmbH aus Friedberg<br>ro | 46.546,39 Eu- |
| • Bieter 2<br>ro                            | 53.781,65 Eu- |
| • Bieter 3<br>ro                            | 56.303,98 Eu- |
| • Bieter 4<br>ro                            | 57.603,93 Eu- |
| • Bieter 5<br>ro                            | 65.314,39 Eu- |
| • Bieter 6<br>ro                            | 68.654,12 Eu- |

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der GETECH Planungsgesellschaft für Gebäudetechnik aus Schwabmünchen und beschließt, dass der Firma KlimaShop! GmbH aus Friedberg der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 46.546,39 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:        Ja 12    Nein 2    Anwesend 14**

<b>TOP 20    Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Elektro - Vergabe der Arbeiten</b>
---

#### **Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Nationale öffentliche Ausschreibung – Es konnte 1 Angebot in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- |                                  |                 |
|----------------------------------|-----------------|
| • Firma Elektro HET aus Merching | 107.943,32 Euro |
|----------------------------------|-----------------|

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der HLO Elektroplanung GmbH aus Kaufbeuren und beschließt, dass der Firma Elektro HET aus Merching der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 107.943,32 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:        Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

<b>TOP 21    Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Blitzschutz - Vergabe der Arbeiten</b>
---

### **Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Freihändige Vergabe – Es konnten 2 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- |                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| • Firma Faber DRB aus Kaufbeuren | 6.375,19 Euro  |
| • Bieter 2                       | 11.900,00 Euro |

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der HLO Elektroplanung GmbH aus Kaufbeuren und beschließt, dass der Firma Faber DRB aus Kaufbeuren der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 6.375,19 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:        Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

<b>TOP 22    Umbau und Modernisierung des Geschäftshauses Hauptstraße 23 - Aufzugsarbeiten - Vergabe der Arbeiten</b>
---

### **Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Bei der nationalen öffentlichen Ausschreibung ist kein formell richtiges Angebot eingegangen. Deshalb wird eine freihändige Vergabe durchgeführt. Es konnten 2 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- |   |               |
|---|---------------|
| • Firma Berchtenbreiter GmbH aus Rieblingen<br>ro | 72.667,02 Eu- |
| • Bieter 2<br>ro                                  | 74.322,05 Eu- |

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Aufzugsberatung Bauer aus Pfaffenhofen und beschließt, dass der Firma Berchtenbreiter GmbH aus Rieblingen der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 72.667,02 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:        Ja 12    Nein 2    Anwesend 14**

<b>TOP 23    Vollzug der Verkehrssicherungspflicht und der FLL- Baumkontrollrichtlinie 2020 - Anlegung eines Baumkatasters</b>
--

### **Sachverhalt:**

Alle Gemeinden sind Eigentümer und Verwalter von mehr oder weniger großen Baumbeständen. Diese Straßen- und Parkbäume bedürfen regelmäßiger Pflege und Sichtkontrolle, um (ihre gestalterische Funktion zu erfüllen und) den Anforderungen an die Verkehrssicherheit gerecht zu werden.

Zustandskontrolle, Planung und Durchführung von Pflegemaßnahmen, eventuell Vergabe einzelner Leistungen und Kontrolle bzw. Abnahme ausgeführter Maßnahmen sind die klassischen Aufgaben des Baumeigentümers. Darüber hinaus ist eine Dokumentation der verschiedenen Tätigkeiten erforderlich.

Nur eine EDV- gestützte Bestandsaufnahme aller Bäume ermöglicht eine zielorientierte Kostenplanung und ist effizienter als oft unübersichtliche „analoge“ Baumkataster.

Ein Baumkataster hat zwei Aufgaben:

1. Steuerung von Pflegemaßnahmen und ...
2. Dokumentation der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

Da die Gemeinde Denklingen bereits ein umfangreiches geografisches Informationssystem im Einsatz hat, kann das Baumkataster dort aufgenommen werden.

Um den vorgeschriebenen Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht und der FLL-Baumkontrollrichtlinie 2020 gerecht werden zu können, hat die Gemeinde Denklingen 3 infrage kommende Anbieter zur Abgabe eines Angebots über die Erstellung eines Baumkastasters aufgefordert.

Wir haben ein Angebot bekommen, das allerdings von einem erfahrenen und sehr anerkannten Anbieter.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der Fa. Brudi & Partner Tree Consult aus Gauting, das mit 11.771,48 Euro brutto abschließt. Der Gemeinderat beschließt hierzu, dass das Angebot anzunehmen und der Fa. Brudi & Partner Tree Consult aus Gauting der diesbezügliche Auftrag zu erteilen ist.

**Abstimmung:        Ja 12 Nein 2 Anwesend 14**

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:30 Uhr

Andreas Braunegger  
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann  
Schriftführer